

Januar 2017
No. 57
10. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Newphoto.ch

Blick von der Seebodenalp Richtung Pilatus

AUDIT Zug AG wünscht allen Lesern ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

2. Kaminfeuergespräch – Vorsorgeauftrag oder KESB

Nach dem Grosserfolg zum Thema „Zukunft unserer Renten“ findet am 23. Januar 2017 ein nächstes Kaminfeuergespräch zum Thema „Vorsorgeauftrag oder KESB – Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen“ statt.

Wer kümmert sich um mich, wenn ich dazu nicht mehr fähig bin? Mit einem Vorsorgeauftrag nehmen Sie

Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr, vermeiden behördliche Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und sichern so Ihre Privatsphäre. Dass der Vorsorgeauftrag noch kaum bekannt ist, liegt daran, dass es diesen erst seit dem Jahr 2013 gibt.

Herr Jörg Halter, Vizepräsident der kantonalen KESB, wird uns in seinem Gastreferat „Was tun, damit die KESB nicht einschreiten muss“ das Thema näher bringen. Aufgrund seiner Erfahrungen aus der Praxis wird er aufzeigen, warum, was und wie vorgesorgt werden sollte. Anschliessend wird uns Sab-

rina Meyer, Partnerin der AUDIT Zug AG, aufzeigen, wie man zu einem Vorsorgeauftrag kommt und uns auf die formellen Fallstricke hinweisen. Lassen Sie sich informieren!

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches und glückliches 2017 und wie immer viel Freude beim Lesen dieses neuen audit-infos.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Keine Pflicht mehr zur digitalen Signatur

Am 27. September 2016 hat die Steuerverwaltung informiert: Eine digitale Signatur auf Rechnungen, die per PDF verschickt werden, ist kein Muss mehr. Dank der neuen Präzisierung der Steuerverwaltung ist die elektronische Rechnung jetzt gleichgestellt mit der Papierrechnung. Vorausgesetzt, die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung gemäss Obligationenrecht sind erfüllt, können Unternehmen in Zukunft auf die digitale Verschlüsselung beim Übermitteln und Aufbewahren der Rechnungen verzichten. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Neue Möglichkeiten der elektronischen Signatur

Ab 2017 können Unternehmen und Behörden die Integrität und Herkunft ihrer digitalen Dokumente mittels Zertifikaten garantieren. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Totalrevision der Verordnung über die elektronische Signatur festgelegt, die der Bundesrat genehmigt hat. Mit der neuen Verordnung kann die Identität einer Person, die eine digitale Transaktion, wie beispielsweise das Eröffnen eines Bankkontos, vornehmen will, mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit festgestellt werden. (Quelle: Bundesamt für Kommunikation)



Urs Odermatt, Remo Cottiat, Lumturie Kryeziu, Mario Cacciatore und Peter Ritter (v.l.n.r.)

Schnelles Zahlen der Bundessteuern lohnt sich nicht mehr

Das Finanzdepartement hat entschieden, für das Kalenderjahr 2017 den Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auf null zu setzen. Damit reagiert das EFD auf das anhaltend tiefe Zinsniveau und die Negativzinsen. Der Verzugszins für zu spätes Zahlen der Steuern belässt der Bund bei 3%. (Quelle: Eidg. Finanzdept.)

Verrechnungssteuer: Keine Verzugszinsen mehr für verspätete Meldung

Am 20. Sept. 2016 hat der Ständerat zugunsten Schweizer Steuerpflichtiger gestimmt, welche mit substantiellen Zahlungen von Verzugszinsen infolge verspäteter Meldung von Dividenden belastet wurden.

Die Ursache für die Verzugszinsen geht auf ein Bundesgerichts-urteil vom Herbst 2011 zurück, als das Bundesgericht in einem Fall bezüglich der Anwendung des Meldeverfahrens und der Konsequenzen aus verspäteter Meldung entschieden hat. Basierend auf diesem Fall sah es die Steuerverwaltung als rechters an, ein sehr rigides Vorgehen betreffend das Meldeverfahren für

Dividenden für die Zwecke der Verrechnungssteuer. Während bis Herbst 2011 die Steuerverwaltung verspätete Meldungen von Dividenden vorbehaltlos akzeptiert hat, verlangte sie plötzlich bei verspäteten Meldungen eine effektive Entrichtung der Steuer mit Rückerstattung und einen Verzugszins von 5%, obwohl effektiv keine Steuern geschuldet waren.

Als Folge verlangte die Steuerverwaltung insgesamt 600 Millionen Franken Verzugszinsen für Steuern von den Steuerpflichtigen, die diese aber eigentlich gar nie schuldeten.

Der Ständerat hat deshalb eine rückwirkende Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes beschlossen, die dazu führt, dass eine verspätete Meldung von Dividenden keine Verzugszinsen sondern eine Busse oder Geldstrafe auslöst. Die bevorstehende finale Abstimmung der Bundesversammlung ist als Formalität anzusehen. Deshalb sollten praktisch alle offenen Fälle mit der Anpassung des Schweizer Verrechnungssteuergesetzes, welches in den nächsten Monaten in Kraft treten sollte, gelöst werden.

Veränderungen der familiären Situation bei Quellensteuer

Die Quellensteuer nimmt durch die zahlreichen ausländischen Arbeitnehmer an Bedeutung zu. Für die Abrechnung der Quellensteuer ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) verantwortlich, also der **Arbeitgeber**. Veränderungen der familiären Situation einer quellenbesteuerten Person ziehen auch immer Anpassungen der Quellensteuertarife mit sich. Deshalb ist es wichtig, die quellenbesteuerten Mitarbeitenden darauf aufmerksam zu machen, dass sie Heirat, Kinder, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des Partners, usw. umgehend dem Arbeitgeber melden müssen.

Was ist eigentlich «überschüssiges Eigenkapital»?

Unternehmen dürfen im Rahmen der direkten Bundessteuer Fremdkapitalzinsen als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Die Unternehmenssteuerreform III sieht nun als Erweiterung die zinsbereinigten Gewinnsteuer vor. Dies bedeutet, dass künftig neu auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital als Finanzierungskosten in Abzug gebracht werden können. Die Schaffung dieser Möglichkeit wird mit Opportunitätskosten begründet. Weil das im Anlagevermögen investierte Kapital nicht am Kapitalmarkt angelegt werden kann, kann ein Unternehmen deshalb keinen Zinsertrag erzielen. Die Opportunitätskosten durch den Verzicht auf einen Zinsertrag am Kapitalmarkt sollen nun steuerlich mittels kalkulatorischer Zinsen ausgeglichen werden.

Zweimal umsteigen ist zumutbar

Fahrkosten können nur als Gewinungskosten geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das günstigste Verkehrsmittel benutzt, um sich zum Arbeitsplatz zu begeben. Die Kosten für das Privatautos werden nur zugelassen, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Steuerpflichtigen nicht zumutbar ist. Das Kantonsgericht VD hat jetzt entschieden, dass zweimal umsteigen und zwei verschiedene Verkehrsmittel (Zug und Bus) benutzen zumutbar ist. (Quelle: KantonsgerichtVD, FI.2015.0117 vom 29.02.16)

Bussen auch für juristische Personen nicht abzugsfähig

Das Bundesgericht hat erneut entschieden, dass Bussen mit Strafcharakter gegen juristische Personen nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand abzugsfähig sind.



Sabrina Meier und Urs Odermatt

Treuhand

Wer beweist das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags?

Arbeitsverträge können auch mündlich geschlossen werden oder ergeben sich aus den Umständen. Bei Streitigkeiten stellt sich die Frage, wer beweisen muss, dass ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Gemäss Bundesgericht und OR trägt die Beweislast, wer daraus Rechte ableitet. Wer daher Lohnansprüche aus einem Arbeitsverhältnis ableitet, hat zu beweisen, dass ein Arbeitsvertrag besteht. Ein Arbeitsvertrag hat die Eigenschaften der Arbeitsleistung, das Motiv der Entlohnung, die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation mit Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und ist eine Dauerbeziehung. Ein Arbeitsvertrag liegt nur vor, wenn diese charakteristischen Merkmale gegeben sind. (Quelle: BGE 4A_504/2015 vom 28.1.16)

Administrative Vereinfachungen in der AHV

Der Bundesrat hat entschieden, eine Reihe von Bestimmungen in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zu ändern, um die admi-

nistrativen Verfahren für Arbeitgeber und Durchführungsstellen zu erleichtern. So erhalten neu die Versicherten ihren Versicherungs-Ausweis nicht mehr automatisch zugestellt, da die Angaben wie AHV-Nr. usw. auch auf den Krankenversicherungen ausgestelltten Versichertenkarte verfügbar sind.

Eine weitere Änderung betrifft Personen, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind. Gegenwärtig müssen Arbeitnehmende, die weiterhin im schweizerischen Sozialversicherungssystem versichert bleiben wollen, gemeinsam mit ihrem Arbeitgeber ein schriftliches Gesuch einreichen. Künftig kann der Arbeitgeber dieses Gesuch über ein im Bereich der Versicherungsunterstellung vorgesehenes Informationssystem auch elektronisch einreichen. Für die Arbeitnehmenden entfällt die Pflicht der Gesuchseinreichung. Die Änderungen der AHV-Verordnung treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Neue Regelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung

Bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

unter den Eheleuten oder den Partnern/ Partnerinnen künftig gerechter aufgeteilt. Der Bundesrat setzt die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungsänderungen per 1. Januar 2017 in Kraft.

Bestehende Renten aus bisherigen Scheidungsurteilen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres in Vorsorgerenten nach neuem Recht umgewandelt werden.

Fristlose Entlassungen: Bei welchen Umständen das Bundesgericht zugestimmt hat

Das Bundesgericht hat bei den folgenden **Verletzungen der Treuepflicht** des Mitarbeiters einer fristlosen Entlassung zugestimmt:

- der leitende Angestellte einer staatlich subventionierten Stiftung, der ohne Genehmigung des Arbeitgebers einer Nebenbeschäftigung nachgeht und diesen Verdienst nicht versteuert;
- der leitende Angestellte, der zusammen mit einem Mitarbeiter während der Arbeitszeit die Gründung eines Konkurrenzunternehmens vorbereitet;
- der leitende Angestellte, der kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammen mit sechs weiteren Personen ein Konkurrenzunternehmen gründet;
- der leitende Bankangestellte, der einen neuen Kunden akquiriert, um dessen potentiell negative Auswirkungen auf den Ruf und andere Interessen des Arbeitgebers er weiss.

Ebenso stimmte das Gericht bei folgenden Umständen der fristlosen Kündigung zu:

- wiederholte Manipulation des Arbeitszeiterfassungssystems;
- Diebstahl einer Flasche Wein aus dem Lagerbestand des Betriebsrestaurants;
- Verlassen des mit beinahe zwanzig jugendlichen Passagieren besetzten Schulbuses bei laufendem Motor während fünf bis zehn Minuten, um private Einkäufe zu tätigen;
- Verweigerung der Lohnfortzahlung bzw. Veranlassung der Versicherungsleistung während unfall- bzw. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (für den Arbeitnehmer);
- Ankündigung eigenmächtigen

Ferienbezugs, nachdem bereits mehrfach krankheitsbedingtes Fernbleiben von der Arbeit nicht oder verspätet mit einem Arztzeugnis belegt wurde;

- Annahme von Bonuszahlungen durch einen leitenden Angestellten, die dem Arbeitgeber zustanden.

Das Bundesgericht spricht sich bei der Frage, wann die Schwelle zum wichtigen Grund überschritten ist, konstant gegen starre Leitlinien aus und entscheidet individuell.

Es lassen sich daher kaum Situationen beschreiben, welche typischerweise eine fristlose Kündigung rechtfertigen; vielmehr sind in jedem Fall die konkreten Umstände zu berücksichtigen.

Die wichtigste Stunde im Leben ist immer der Augenblick.

Leo Tolstoi



„Winterweiche Ruh“ von Karin Mairitsch

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Titelfoto: Roger Harrison

Kontakt

AUDIT Zug AG

St.-Antons-Gasse 4

6301 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 50

katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:

www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1

6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166

6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.